

VI. Abschnitt

Deutschösterreichischer Städtebund

11. 11. 11

Handwritten text, possibly a signature or name, appearing as a faint, mirrored impression.

K a r l H o n a y
Sekretär des Deutschösterreichischen Städtebundes

Die Vereinigung der österreichischen Städte und Gemeinden

Es hat ziemlich lange gedauert, bis auch die österreichischen Gemeinden dem Beispiel des Auslandes gefolgt sind und sich eine Vereinigung geschaffen haben. Das Deutsche Reich kann auf eine gut ausgebaute Zentralstelle der Städte verweisen, die seit Jahrzehnten vorbildlich wirkt, und auch in den übrigen Staaten haben sich die lokalen Gewalten zu Verbänden vereinigt. Diese Organisationsbestrebungen führten schließlich im Jahre 1915 auf dem internationalen Städtekongreß in Gent zur Gründung der internationalen Vereinigung der Städte. Es muß festgestellt werden, daß in Österreich erst während des Weltkrieges ein Zusammenschluß der größeren Gemeinden erfolgte.

Bis zum Jahre 1915 haben wohl die großen Städte des alten Österreich von Zeit zu Zeit, wenn wichtige Fragen zu entscheiden waren, gemeinsame Tagungen abgehalten, die von der Hauptstadt Wien einberufen und von ihr im entscheidenden Sinne beeinflußt worden sind. Einige dieser Städtetage behandelten auch das sehr schwierige Gebiet der Autonomie der Städte gegenüber dem Staat. Obwohl diese Tagungen immer von großer Bedeutung waren und auch die Regierungen die ihnen zukommende Autorität anerkannten, kam es scheinbar aus nationalen Gründen zu keiner engeren Verbindung der großen Städte Österreichs. Erst im Krieg wurde auf nationaler Grundlage der Bund der deutschen Städte Österreichs von dem am 24. September 1915 in Wien abgehaltenen Deutschösterreichischen Städtetag ins Leben gerufen. Diese Städtevereinigung zählte bei ihrer Gründung fünfzig Mitglieder, sie pflegte in den Kriegsjahren die Verbindung der deutschen Städte des alten Österreich untereinander und war insbesondere auf dem Gebiet der Approvisionierung der Gemeinden — in der Kriegszeit eine ungeheuer schwere Aufgabe — tätig. Die neue Vereinigung veranstaltete drei große Tagungen. Die Zahl der angeschlossenen Städte und Märkte war im Jahre 1918 auf 155 gestiegen, die insgesamt 5,195.984 Einwohner zählten.

Durch den als Folge des Kriegsausganges eingetretenen Zusammenbruches der Österreichisch-Ungarischen Monarchie verlor der Bund der deutschen Städte Österreichs zwei Drittel seiner Mitgliedsgemeinden, da seine Stärke vor allem in den Sudetenländern fußte, die durch den Friedensvertrag von St. Germain der neugegründeten Tschechoslowakischen Republik zufielen. Auch die deutschen Gemeinden Südtirols gingen verloren, da sie an das Königreich Italien abgetreten werden mußten. So ist es erklärlich, daß die Zahl der dem Bund der deutschen Städte angeschlossenen Gemeinden im neuen Österreich auf 58 sank, die zusammen 2,667.801 Einwohner zählten.

Eine durchgreifende Reorganisation des Bundes der deutschen Städte Österreichs erwies sich nun immer mehr als unumgänglich notwendig, sollte sein Wirken für die österreichischen Gemeinden vorteilhaft sein. Die Organisation mußte der geänderten Staatsform angepaßt werden. Dieser Notwendigkeit wurde bei der Hauptversammlung am 29. Mai 1920 entsprochen, die folgende neue Satzungen beschloß:

Satzungen des Deutschösterreichischen Städtebundes

§ 1. Zweck des Bundes.

Der Deutschösterreichische Städtebund hat die Aufgabe, die Wohlfahrt der ihm angehörigen Gemeinwesen zu pflegen, die Interessen unter den Städten zu wahren, die Kenntnis und Ausbildung ihrer Einrichtungen zu fördern und die Gemeinwesen in rechtlichen, wirtschaftlichen und nationalen Fragen zu beraten und den Anschluß an die Städteorganisationen des Deutschen Reiches anzubahnen. Zur besseren Erreichung dieses Zieles soll eine gemeinsame Zeitschrift dienen.

§ 2. Mittel des Bundes.

Die zur Deckung des Aufwandes nötigen Mittel werden aufgebracht:

1. durch Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren,
2. durch Spenden.

Die Hauptversammlung bestimmt alljährlich, welcher Mitgliedsbeitrag für je 1000 Einwohner und welcher Mindestbeitrag zu entrichten ist. Die Stadt Wien bestimmt ihren Jahresbeitrag selbst.

Der Eintritt verpflichtet zur Mitgliedschaft auf drei Jahre; falls nicht vorher der Austritt angemeldet wurde, tritt nach Ablauf der drei Jahre die Verpflichtung zur Weiterleistung des Beitrages auf die nächsten drei Jahre ein.

§ 3. Art der Bildung des Bundes.

Zur Erwerbung der Mitgliedschaft sind berechtigt die deutschösterreichischen Städte, weiters solche deutschösterreichische Gemeinden, welche mindestens 5000 Einwohner haben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Geschäftsleitung, gegen einen abweislichen Bescheid kann an die Hauptversammlung die Berufung ergriffen werden.

§ 4. Sitz des Bundes.

Der Sitz des Bundes ist Wien.

§ 5. Bundesleitung.

Der Deutschösterreichische Städtebund wird durch einen Ausschuß vertreten. Diesem obliegt insbesondere die Leitung des Bundes, der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung, die Leitung der Städtkanzlei und die Bestellung der Beamten, ferner die Anlegung und Erhaltung einer Bücherei, die allfällige Herausgabe der Zeitung und alle sonstigen Geschäfte, die ihm von der Hauptversammlung übertragen werden. Der Ausschuß besteht aus 28 Mitgliedern, von denen 9 Wien, je 2 Graz und Linz, je 1 Bregenz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wiener Neustadt, sowie jene 10 anderen Mitgliedsgemeinden entsenden, die von der Hauptversammlung hiezu auf drei Jahre bestimmt werden.

Die Ausschußmitglieder werden von den Gemeindevertretungen auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen, beziehungsweise auf die Dauer der Entsendungsberechtigung gewählt. Entsendet ein Mitglied mehr als drei Ausschußmitglieder, sollen diese nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

Der Ausschuß kann sich durch drei Mitglieder erweitern. Aus dem Ausschuß wird, gleichfalls nach dem Verhältnissystem, die Geschäftsleitung gewählt, deren Mitgliederzahl und Aufgaben, soweit sie nicht in den Satzungen festgesetzt sind, der Ausschuß bestimmt; jedenfalls sind für die Geschäftsleitung ein Obmann, zwei Obmannstellvertreter, ein Zahlmeister und ein Schriftführer zu wählen.

Der Ausschuß und die Geschäftsleitung sind beschlußfähig, wenn außer dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 6. Der Obmann.

Dem Obmann gebührt der Vorsitz und die Leitung der Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung. Er beruft den Ausschuß und die Hauptversammlung ein. Der Obmann führt die Kanzlei nach den vom Ausschuß beschlossenen Vorschriften über Einrichtung und Führung der Kanzlei- und Kassengeschäfte, die Auskunft und Bücherei. Im Falle seiner Verhinderung hat der erste Obmannstellvertreter, und falls auch dieser verhindert ist, der zweite Obmannstellvertreter die Geschäfte des Obmannes zu versehen.

Die Zeichnung für den Bund erfolgt in der Art, daß der Obmann und der Schriftführer ihre Unterschrift unter den vorgeschriebenen oder gedruckten Namen des Bundes setzen. Schriftliche Abstimmungen des Bundes sind zulässig. Verlautbarungen des Vorstandes erfolgen in der Bundeszeitung. Sonstige Mitteilungen werden nach der Geschäftsordnung gezeichnet.

§ 7. Zahlmeister und Schriftführer.

Der Zahlmeister hat die Geldgebarung des Bundes zu führen und alljährlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Schriftführer hat die Verhandlungsschrift bei den Vollversammlungen zu führen und die Ausfertigungen des Bundes zu besorgen.

§ 8. Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung ist alljährlich abzuhalten und einen Monat vorher auszuschreiben. Die Mitglieder werden mittels eingeschriebenen Briefes verständigt. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Vollversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und über die gestellten Anträge abzustimmen. Jede Mitgliedsgemeinde hat in der Hauptversammlung eine Stimme, Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern haben zwei Stimmen, Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern drei Stimmen und für je weitere 50.000 Einwohner eine Stimme mehr, bis zur Höchstzahl von zehn Stimmen.

Entsendet ein Mitglied mehr als drei Vertreter, sollen diese nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden, doch können einer Partei gebührende mehrere Stimmen auch einem Stimmführer übertragen werden.

Über schriftlichen Antrag von 20 Mitgliedern muß eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Der Hauptversammlung ist außer den bisher angeführten Gegenständen vorbehalten:

1. Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
2. Die Wahl der Gemeinden, die Ausschußmitglieder zu entsenden haben.
3. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzmännern.
4. Die Aufnahme von Darlehen.
5. Genehmigung und Änderung der Bundessatzungen und der Geschäftsordnung.
6. Die Entscheidung über die Anträge der Mitglieder und des Ausschusses.
7. Die Auflösung des Städtebundes.

Die unter Punkt 4 und 5 angeführten Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmajorität gültig gefaßt werden.

Anträge von Mitgliedern sind in allen Fällen 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben; falls neue Anträge zur Verhandlung kommen sollen, ist deren Dringlichkeit durch vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, wenn nicht eine Dreiviertelmehrheit ihre Durchführung durch Zuruf beschließt.

§ 9. Ausschüsse.

Die Statutarstädte, Kurstädte und Städtegruppen mit gemeinsamen Interessen haben das Recht, Sonderausschüsse zu bilden. Für die verschiedenen Zweige der Stadtwirtschaft können Fachausschüsse ins Leben gerufen werden.

§ 10. Auflösung.

Die Auflösung des Bundes erfolgt durch Austritt aller Mitglieder oder durch Beschluß der Hauptversammlung, der mit Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder des Bundes gefaßt wird. In beiden Fällen hat, wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, der Obmann oder Obmannstellvertreter die Abwicklung der Geschäfte zu besorgen. Das dem Bunde gehörige Vermögen ist bestens zu verwerten und der Erlös Volksbildungszwecken zuzuführen, worüber der letzte Ausschuß beschließt.

Wie aus diesen Satzungen hervorgeht, wurde auch der Name der Vereinigung geändert und die Bezeichnung „Deutschösterreichischer Städtebund“ gewählt. Konnten früher nur Gemeinden aufgenommen werden, die mindestens fünftausend Einwohner zählten, so wurde nunmehr diese Zahl auf dreitausend herabgesetzt. Am 1. Jänner 1926 zählte der Deutschösterreichische Städtebund zu seinen Mitgliedern die 26 Städte Österreichs, die mehr als zehntausend Einwohner haben, außerdem noch 36 Gemeinden mit mehr als fünftausend bis zehntausend Einwohner und 54 Gemeinden mit mehr als dreitausend bis fünftausend Einwohner. Insgesamt gehören also dem Städtebund 116 Gemeinden an, die 2,987.133 Einwohner zählen. Da Österreich knapp sechseinhalb Millionen Einwohner hat, so ist im Städtebund fast die Hälfte der Bevölkerung vertreten.

Die Kanzlei des Städtebundes befindet sich im Neuen Wiener Rathaus und wird von dem Obmann der Geschäftsleitung, Vizebürgermeister Emmerling, geleitet. Die Tätigkeit der Kanzlei erstreckt sich auf die Erteilung von Auskünften an die Mitgliedsgemeinden, Durchführung von Vorsprachen bei den Behörden für die angeschlossenen Gemeinden, Betreibungen von Eingaben der Mitgliedsgemeinden an die Behörden, Sammlung des einschlägigen Materials, Redaktion der Bundeszeitschrift, ständige Fühlungnahme mit den Städteorganisationen des Auslandes, Organisierung der Städtetage und Pflege der Kommunalstatistik. Für die laufenden Angelegenheiten ist die Geschäftsleitung zuständig, prinzipielle Fragen werden dem Ausschuß vorgelegt, dem auch die Einberufung der Hauptversammlungen und der außerordentlichen Tagungen zusteht.

Ein besonderes Verdienst hat sich der Städtebund durch die Bereicherung der kommunalen Literatur erworben. Die österreichische Kommunalliteratur ist nur dürftig, was bei der Kleinheit der Gemeinden verständlich ist. Führend ist die offizielle Zeitschrift des Deutschösterreichischen Städtebundes, die „Österreichische Gemeinde-Zeitung“, die zweimal im Monat erscheint und insbesondere im Jahre 1925 stark erweitert worden ist. Es ist die einzige unpolitische kommunale Zeitschrift Österreichs. Die österreichische Sozialdemokratie gibt für ihre Gemeindevertreter eine eigene Monatsschrift „Die Gemeinde“ heraus, sonst gibt es in Österreich keine nennenswerte Zeitschrift für kommunale Angelegenheiten. Die im Jahre 1912 von privater Seite mit Unterstützung der Wiener Stadtverwaltung geschaffene „Österreichische Städte-Zeitung“ war vom Jahre 1915 bis 1919 das offizielle Organ des Bundes der deutschen Städte Österreichs, ging aber in diesem Jahre ein, da der Städtebund keine finanziellen Mittel bereitstellen konnte. Am 1. Jänner 1921 hat der Deutschösterreichische

Städtebund die „Österreichische Städte-Zeitung“ als sein offizielles Organ wieder ins Leben gerufen, es mit großer Energie ausgestaltet, so daß das Blatt vom September 1923 an zweimal monatlich erscheinen konnte. Es wurden einige beachtenswerte Sonderhefte dieser Zeitschrift den Gemeinden übermittelt, von denen insbesondere die Ausgaben über das Kleingarten- und Siedlungswesen, die Wasserversorgung, das Bäderwesen, die städtische Gartenpflege, das Straßenwesen und die städtischen Unternehmungen hervorzuheben sind. Am 1. September 1924 ging diese Zeitschrift in private Hände über; am 1. Februar 1925 wurde sie eingestellt. Der Deutschösterreichische Städtebund schuf sich am 1. September 1924 eine eigene Halbmonatsschrift, die bereits erwähnte „Österreichische Gemeinde-Zeitung“, die alle Mitgliedsgemeinden nach einem bestimmten Schlüssel beziehen müssen.

Über die finanziellen Verpflichtungen, die die dem Städtebund angeschlossenen Gemeinden haben, unterrichtet folgende Übersicht:

Beitrag für den Städtebund und Pflichtbezug der
Österreichischen Gemeinde-Zeitung für das Jahr 1926:

	Betrag in Schilling	Exemplare
Wien	3500	100
Graz	800	30
Linz	600	25
Innsbruck	500	20
Salzburg	400	15
Wiener-Neustadt	400	15
Baden	200	10
St. Pölten	200	10
Steyr	200	10
Klagenfurt	200	10
Villach	200	10
Klosterneuburg	150	8
Mödling	150	8
Wels	150	8
Donawitz	150	8
Eggenburg	150	8
Berndorf	100	5
Krems	100	5
Neunkirchen	100	5
Stockerau	100	5
Bruck an der Mur	100	5
Kapfenberg	100	5
Knittelfeld	100	5
Leoben	100	5
Bregenz	100	5
Dornbirn	100	5
36 Gemeinden mit über 5000 bis 10.000 Einwohner, zu 60 Schilling und je drei Exemplaren	2160	108
54 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner, zu 40 Schilling und zwei Exemplaren	2160	108

Die schwierige wirtschaftliche Lage, in die Österreich infolge der Zerstückelung seines Gebietes geraten ist, wirkt sich naturgemäß auch auf die Gemeinden aus, die alle mit schweren Sorgen zu kämpfen haben. Der Deutschösterreichische Städtebund hat eine sehr schwere Arbeit zu leisten, die vor allem in den Jahren der Inflation oft kaum zu bewältigen gewesen ist. Er hat eine Reihe von großen Städtetagen veranstaltet, die sich mit den Finanzsorgen der Gemeinden, so insbesondere mit der Teilung der Abgaben zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden beschäftigten, die aber auch zu einer Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Problemen, wie der Wohnungsfrage, der sozialen Fürsorgearbeit, den Leistungen der Gemeinden zur Arbeitslosenunterstützung und schließlich zu der schwierigen Frage der kommunalen Anleihen Stellung nahmen. Mit besonderer Genugtuung kann dabei festgestellt werden, daß trotz der erbitterten politischen Kämpfe in Österreich, die kommunalen Probleme innerhalb des Städtebundes immer einträchtig von allen politischen Parteien beraten worden sind und daß auch die Beschlüsse immer einhellig gefaßt wurden. Es sind sowohl in der Geschäftsleitung als auch im Ausschuß des Städtebundes die drei großen politischen Parteien vertreten. Bei der letzten Hauptversammlung, die am 9. Mai 1925 in Wien abgehalten wurde, und die sich insbesondere mit der von der Regierung geplanten Schmälerung der Abgabenertragsanteile der Gemeinden beschäftigte, kam ebenfalls, trotz der herrschenden Meinungsverschiedenheiten, eine einhellige Entschliebung zustande.

Der Deutschösterreichische Städtebund unterhält auch sehr rege Beziehungen zum Ausland. Er ist der Internationalen Vereinigung der Städte in Brüssel angeschlossen und hat zu den internationalen Städtetagen in Amsterdam (1924) und Paris (1925) seinen Sekretär entsendet. Besonders freundschaftlich ist das Verhältnis zum Deutschen Städtetag in Berlin und zu dem Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik in Berlin, dem sowohl der Deutschösterreichische Städtebund als auch viele österreichische Städte angeschlossen sind.

Wirkt auch die österreichische Vereinigung der Gemeinden im Interesse ihrer Mitglieder in emsiger, oft mühsamer Kleinarbeit, bemüht sie sich auch nach besten Kräften den Gemeinden ein unermüdlicher Sachwalter zu sein, so hemmt doch eine großzügige Tätigkeit die eigentümliche Lage, in die Österreich durch den Friedensvertrag gebracht worden ist und die jeden wirtschaftlichen Aufschwung unmöglich macht. Darunter leiden die österreichischen Städte und ihre Vereinigung in gleicher Weise. Und die deutschösterreichischen Gemeinwesen sind sich darüber klar, daß eine wirkliche und dauernde Gesundung ihrer Wirtschaft, nur im Zusammenschluß mit dem Deutschen Reich erfolgen wird können. In diesem Geist ist auch der Deutschösterreichische Städtebund national orientiert und er wird in seinen Bemühungen, die Städte Österreichs und des Deutschen Reiches einander näher zu bringen, niemals erlahmen.